I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1660/69 DER KOMMISSION

vom 22. August 1969

betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken [1], insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 werden die Beträge, die Frankreich gemäß den Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen auf Grund anderer Interventionen als Käufen auf dem Binnenmarkt zu zahlen hat, um einen Betrag gesenkt, der unter Berücksichtigung der Auswirkung der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen festzulegen ist. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist zu vermeiden, daß im voraus in französischen Franken festgesetzte Beträge gesenkt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 erhebt Frankreich bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten und den Drittländern Ausgleichsbeträge, soweit es notwendig ist, die Auswirkungen der in den Artikeln 1 und 2 dieser Verordnung genannten Maßnahmen auszugleichen. Bei der Durchführung dieser Vorschriften ist nach Möglichkeit den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die sie auf die vor der Abwertung des französischen Franken abgeschlossenen und in dieser Währung ausgedrückten Verträge haben können.

Die Regierung der Französischen Republik hat dafür Sorge getragen, daß diese Verträge vor dem 18. August 1969 um 12.00 Uhr registriert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Fette, Getreide, Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Eier, Zucker, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Durchführungsverordnungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 dürfen keine Verringerung der in französischen Franken ausgedrückten Beträge zur Folge haben, die vor dem 11. August 1969 auf Grund einer Intervention auf dem Binnenmarkt im Sinne der Artikel 5 und 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68 [3], im voraus festgesetzt wurden.

Artikel 2

(1) Für Ausfuhren, bei denen der Exporteur nachweist, daß sie Gegenstand eines vor dem 11. August 1969 abgeschlossenen Vertrages sind, in dem der Verkaufspreis in französischen Franken ausgedrückt ist, gelten folgende Bestimmungen :

a) im Handel mit Drittländern wird der Ausgleichsbetrag um einen Betrag vermindert, der für jedes Erzeugnis und Bestimmungsland nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 [5], bzw. nach dem Ver-

[1] ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

[2] ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
[3] ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 1.
[4] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
[5] ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

fahren des entsprechenden Artikels der sonstigen Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen festzulegen ist.

Kann die Erstattung im voraus festgesetzt werden, so findet Buchstabe a) nur Anwendung, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

b) im Handel mit den Mitgliedstaaten kann für jedes Erzeugnis nach dem unter Buchstabe a) genannten Verfahren beschlossen werden, daß der Ausgleichsbetrag ganz oder teilweise nicht erhoben oder eingezogen wird, soweit sich daraus keine Schwierigkeiten auf den Märkten ergeben.

(2) Unter Absatz 1 fallen nur die Verträge, die bei den französischen Behörden vor dem 18. August 1969 um 12.00 Uhr registriert wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 25. August 1969 in Kraft.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 sind ab 11. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1661/69 DER KOMMISSION
vom 22. August 1969
über Maßnahmen auf dem Fettsektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken [1], insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 werden die Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne um 11,11 v. H. gesenkt. Im Hinblick auf die zu treffenden Maßnahmen ist es angebracht, diese Interventionspreise um 11,66 ffrs je 100 kg zu senken.

Diese Interventionspreise müssen je nach Qualität der der Interventionsstelle angebotenen Saaten angepaßt und um gewisse monatliche Steigerungsbeträge erhöht werden. Es ist notwendig, diese Beträge entsprechend der Senkung der Interventionspreise herabzusetzen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten und Drittländern Subventionen und erhebt bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten und Drittländern Ausgleichsbeträge, soweit es erforderlich ist, die Auswirkungen der in Artikel 1 und 2 dieser Verordnung genannten Maßnahmen auszugleichen.

Die Subventionen bei der Einfuhr und die Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen sind nur auf die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus den Mitgliedstaaten anzuwenden. Aus der Anwendung der Handelsregelung der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 [3], ergibt sich, daß die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69

[1] ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

[2] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[3] ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.